

15

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 205/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Roland M [REDACTED],

F [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED]-H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

Herrn Harry W [REDACTED],

Am W [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
u. Koll., [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 24. Januar 1979 durch die Richter Dr. Hoegen,
Knüfer, Rottmüller, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvoll-
streckung aus dem Urteil des 12. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
2. November 1978 einstweilen einzustellen,
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes
kann dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangs-
vollstreckung gemäß § 719 Abs. 2 ZPO regelmäßig nicht
entsprochen werden, wenn und solange der Vollstreckungs-
schuldner andere Möglichkeiten zur Abwehr der ihm drohen-
den Nachteile nicht genutzt hat. Hierzu wird auch die
Möglichkeit gerechnet, Vollstreckungsschutz nach
§ 712 ZPO zu erlangen, so daß der Schuldner in Fällen
der Anwendbarkeit dieser Vorschrift Vollstreckungs-
schutz nach § 719 Abs. 2 ZPO grundsätzlich nur erlangen
kann, wenn sein Schutzantrag nach § 712 ZPO im Zeitpunkt
der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsrechts-
zuge nicht zum Erfolg geführt hätte, weil etwa der die
Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung recht-
fertigende Nachteil noch nicht erkennbar war oder nicht
glaubhaft gemacht werden konnte (BGH GRUR 1978, 726).

- 3 -

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den zur Glaubhaftmachung des Antragsvorbringens vorgelegten Unterlagen, der eidesstattlichen Versicherung des Klägers vom 20. Januar 1977 und einem Schriftsatz vom 26. Januar 1977, den die Rechtsanwälte des Klägers zusammen mit jener Versicherung im ersten Rechtszug bei Gericht eingereicht haben, daß der Beklagte den jetzt behaupteten Nachteil, nämlich den im Hinblick auf die Mittellosigkeit des Klägers befürchteten endgültigen Verlust eines bei ihm vollstreckten Betrages, auch bereits im Berufungsverfahren im Rahmen eines Schutzes nach § 712 ZPO hätte geltend machen können. Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, inwieweit dem Beklagten bereits vom Berufungsgericht Vollstreckungsschutz nach § 711 ZPO gewährt worden ist oder auf seinen Antrag nach §§ 716, 321 ZPO noch gewährt werden kann (BGH MDR 1978, 127).

Dr. Hoegen

Dr. Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)